Überall für alle
SPITEX
Greifensee

ZENTRUM
imHof

Tarifordnung der ambulanten Pflege (Spitex Greifensee)

gültig ab 1. Januar 2026

1. Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV Art. 7, Abs. 2

	Pat.-Beteiligung*	**Anteil Krankenkasse**
Massnahmen der Abklärung und der Beratung inkl. Quantifizierung des Hilfe- und Pflegeaufwandes gemäss ärztlichem Auftrag	CHF **7.65/Tag** (im Maximum)	CHF **76.90/Std.** (abzüglich Selbstbehalt)
Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung z.B. Verbände, Injektionen, Medikamente usw.	CHF **7.65/Tag** (im Maximum)	CHF **63.00/Std.** (abzüglich Selbstbehalt)
Massnahmen der Grundpflege z.B. Körperpflege, lagern, an- und auskleiden usw.	CHF **7.65/Tag** (im Maximum)	CHF **52.60/Std.** (abzüglich Selbstbehalt)

*Keine Patienten-Beteiligung wird erhoben bei Bezügerinnen und Bezügern, wenn die IV-, die Unfall- oder Militärversicherung die Kosten deckt oder bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kosten werden von der öffentlichen Hand übernommen).

Pflegerische Leistungen nach KLV Art. 7 sind kassenpflichtig, sofern sie auf ärztliche Verordnung hin erbracht werden. Die Jahresfranchise und der gesetzliche Selbstbehalt von 10% werden von den Bezügerinnen und Bezügern übernommen.

Botengang **CHF 15.00/Botengang**
Umtriebsentschädigung pauschal **CHF 40.00**

Zeitlicher Einsatz Krankenpflege: **Montag – Freitag von 07.00 – 22.00 Uhr**
bei Bedarf auch am Wochenende und an Feiertagen. Die Leistungen werden in Zeitabschnitten verrechnet. Die erste Verrechnungseinheit beträgt 10 Minuten, die weiteren Einheiten folgen im 5-Minuten-Takt.

2. Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV für Akut- und Übergangspflege

	Anteil Krankenkasse
Massnahmen der Abklärung und der Beratung inkl. Quantifizierung des Hilfe- und Pflegeaufwandes gemäss ärztlichem Auftrag	CHF **54.55/Std.**
Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung z.B. Verbände, Injektionen, Medikamente usw.	CHF **53.65/Std.**
Massnahmen der Grundpflege z.B. Körperpflege, lagern, an- und auskleiden usw.	CHF **47.50/Std.**

Der Anteil der Krankenversicherung beträgt 45%, der Anteil der öffentlichen Hand beträgt 55%. Es gibt keine Patientenbeteiligung während der Akut- und Übergangspflege.

Eine Akut- und Übergangspflege erfolgt immer unmittelbar anschliessend an einen Spitalaufenthalt und muss vom behandelnden Spitalarzt schriftlich verordnet sein.

Die Akut- und Übergangspflege ist nur in einem begrenzten Zeitraum von 5 bis 14 Tagen mit einem maximalen Einsatz von 2 Stunden Krankenpflegeleistungen pro Tag möglich. Nach diesem begrenzten Zeitraum sind Leistungen im Rahmen der normalen Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV Art. 7, Abs. 2 möglich (siehe Punkt 1 der Tarifordnung).

Hauswirtschaftliche Leistungen während einer Akut- und Übergangspflege werden gemäss Punkt 3 in der Tarifordnung verrechnet.

3. Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

Tarife Hauswirtschaftliche Leistungen nach steuerbarem Jahreseinkommen, inkl. Anrechnung Vermögen

Dienstleistungstarif abgestuft nach steuerbarem Jahreseinkommen Klient/-in (♦♦)	Patienten-Beteiligung (max. 50% der Vollkosten)
Abklärung und Beratung HWL	CHF **45.00 / Std**
HWL Tarif 1 bis CHF 50'000.00	CHF **33.00 / Std**
HWL Tarif 2 von CHF 50'001 – CHF 100'000	CHF **38.00 / Std**
HWL Tarif 3 über CHF 100'001	CHF **41.00 / Std**

Die Patientenbeteiligung beträgt je nach Einkommen und Vermögen max. 50%. Die Differenz zu den Vollkosten übernimmt die öffentliche Hand (Gemeinde).

(♦♦) Die ambulante Pflege (Spitex) des Zentrums «Im Hof» erhält vom Steueramt Greifensee auf Nachfrage Auskunft, welcher HWL-Tarif für den / die Spitex-Klienten gilt (HWL Tarif 1, 2 oder 3).

Anrechnung des Vermögens zum steuerbaren Jahreseinkommen
Ab steuerbarem Vermögen von CHF 70'000 wird 1/15 des übersteigenden Anteils als Einkommen angerechnet.
Bsp.: Steuerbares Vermögen CHF 500'000 - Abzug CHF 70'000 = CHF 430'000, davon 1/15 = CHF 28'667 wird zusätzlich zum steuerbaren Jahreseinkommen gerechnet.

Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen sind nicht durch die Grundversicherung der Krankenkasse gedeckt. Zusatzversicherungen sehen hier oftmals eine Kostenbeteiligung vor.

Zeitlicher Einsatz Hauswirtschaft: **Montag – Freitag von 07.00 – 19.00 Uhr**
bei Bedarf auch am Wochenende und an Feiertagen. Die kleinste Verrechnungseinheit ist eine Viertelstunde (15 Minuten).

4. Allgemeine Bestimmungen

a) Umtriebsentschädigung
Für vereinbarte Einsätze, die von Bezüger/-innen nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Pauschale verrechnet (Notfälle ausgenommen).

b) Material
Das Pflegematerial wird separat in Rechnung gestellt.

c) Anrechenbares Einkommen und Vermögen
Als Berechnungsgrundlage für hauswirtschaftliche Leistungen gilt das aktuelle steuerbare Vermögen und Jahreseinkommen, gemäss den Angaben des Steueramts Greifensee.

d) Anspruch auf Spitex-Dienstleistungen
Alle Spitex-Dienstleistungen bedürfen einer ärztlichen Verordnung und werden im Vorfeld auf der Basis einer Bedarfsabklärung festgelegt und dann entsprechend geleistet. Der Einsatz ist abhängig von den Einsatzkriterien, der Dringlichkeit, den personellen Möglichkeiten und den ergänzenden Dienstleistungen.

e) Einstellung von Dienstleistungen
Leistungseinstellungen erfolgen, wenn die Hilfe und Pflege zu Hause aus quantitativer Sicht nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen verweigert werden, bei fehlender Kooperation gegenüber dem Spitex-Personal, bei unzumutbarer körperlicher bzw. psychischer Belastung der Mitarbeitenden und wenn die zeitliche Beanspruchung die Kapazität der Spitex übersteigt.

f) Rückerstattung
Die Rechnungsstellung für die ärztlich angeordneten Pflegeleistungen erfolgt direkt zulasten der obligatorischen Krankenversicherung. Die Rechnungsstellung für hauswirtschaftliche Leistungen erfolgt an die Bezüger und Bezügerinnen. Rückerstattungsansprüche sind von den Rechnungs-Empfänger/innen unter Beilage des Originals der ärztlichen Verordnung an den Krankenversicherer oder andere Versicherer zu stellen. Zusatzleistungs-Bezüger/-innen können sich für ihre Ansprüche an das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV wenden.

5. Beschwerdeweg
Sollten Sie mit den Dienstleistungen der ambulanten Pflege nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte zunächst an die Leiterin der ambulanten Pflege, Frau S. Kleeb, oder an unsere Zentrumsleitung, Frau Christine Egli, Tel. 043 366 35 35. In nächster Instanz ist eine Beschwerde der Stiftungsratspräsidentin Frau H. Kropf-Walter der Stiftung Zentrum Im Hof schriftlich einzureichen. In letzter Instanz kann eine Beschwerde an den Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erfolgen. Sie können auch die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA), Malzstrasse 10, 8045 Zürich, Telefon 058 450 60 61 (www.uba.ch) anrufen.

Greifensee, Dezember 2025, Stiftung Zentrum «Im Hof»